

Dresdner Volkszeitung

Hauptredaktion: Leipzig, Raben & Komp., Nr. 20618.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Hauptredaktion: Dresden, Str. Knob, Dresden.

Abonnementpreis einschließlich Postgebühren monatlich 2,00 M. Durch die Post bezogen vierteljährlich 6,00 M., unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 9,00 M. Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Redaktion: Zeitungsplatz 10. Tel. 25 261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Zeitungsplatz 10. Tel. 25 261. Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachm.

Inseratenpreis: die 7 gespaltene Nonpareilzeile 50 Pf., darauf 40 Prozent Leerungszuschlag, bei Familienanzeigen die Zeile 60 Pf. (ohne Zuschlag). Inserate sind im Voraus zu bezahlen. Eine Verpflanzung zur Aufnahme an vorgeschriebenen Tagen kann nicht übernommen werden. Für Briefmarkenlegung 20 Pf.

Nr. 204.

Dresden, Donnerstag den 4. September 1919.

30. Jahrg.

Entente-Note und Verfassungsänderung

In der Note des Obersten Rates der Alliierten an die deutsche Regierung wird die Streichung des Artikels 61 der Reichsverfassung verlangt. Dieser beschäftigt sich mit der verhältnismäßigen Vertretung der einzelnen Freistaaten im Reichstage, betrifft also zunächst innere Angelegenheiten, in die sich die Entente wohl kaum einzumischen beabsichtigt. Dann aber fährt er fort:

Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluss an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der Verhältnismäßigkeit entsprechend der Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme.

Um nun den Anschluss Österreichs an Deutschland zu verhindern, hat die Entente schon dahin gerichtete scharfe Bestimmungen in den Friedensvertrag von St. Germain hineingebracht. Österreich wird gezwungen sein, diese Bestimmungen anzunehmen. Und Deutschland hat sich schon durch den Artikel 434 des Vertrages von Versailles im Voraus verpflichtet, die Friedensverträge anzuerkennen, die die Entente mit seinen früheren Verbündeten schließen wird. Um nun jeden Zweifel über das Verhältnis der Verfassung zum Vertrag von Versailles zu zerstreuen, ist in die Schlussbestimmungen der Verfassung noch folgender Artikel X aufgenommen worden:

Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrages werden durch die Verfassung nicht berührt.

Damit ist klar gesagt, daß Bestimmungen der Verfassung, die mit dem Friedensvertrag nicht vereinbar sind, keine Anwendung finden sollen. Da sich auch Österreich nun verpflichtet, seine sogenannte, ihm aufgezwungene „Selbständigkeit“ zu wahren, wird, solange die Friedensverträge in Kraft bestehen, die Verfassung, die die Vertreter Österreichs im Reichsrat beratende Stimme haben, nicht zur Ausführung gelangen. Dasselbe gilt natürlich auch von der vorangehenden Bestimmung, die davon handelt, was nach dem Anschluss Österreichs geschehen soll. Die Rechtslage ist somit vollkommen klar.

In Deutschland empfindet man die Forderung der Alliierten, die Bestimmungen des Artikels 61 zu ändern, als eine vollkommen überflüssige Beibehaltung. Die Schwierigkeiten, die aus einer solchen Forderung entspringen, sind nicht gering. Denn die Regierung kann ja nicht einfach auf fremdes Geheiß den Wortlaut der Verfassung ändern, sondern ist dabei an die Zustimmung der verfassungsmäßigen Instanzen gebunden. Die Verfassung kann nur geändert werden, wenn der Reichstag bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit dies beschließt, und wenn der Reichsrat diesem Beschluß zustimmt, oder auch, wenn das Volk selbst in seiner Mehrheit auf dem Wege der direkten Gesetzgebung für die Änderung stimmt. Die Regierung hat also keinerlei Gewißheit, die erforderlichen Mehrheiten zu erhalten. Was aber, wenn diese Mehrheiten nicht aufzutreiben sind? Soll dann die deutsche Regierung zu einem Staatsstreich gezwungen werden? Das Verlangen der Entente nach einer Verfassungsänderung kann also nur aus der Absicht erklärt werden, immer neue äußere und innere Verwicklungen für nichts und wieder nichts hervorzurufen.

Der Anschluss Österreichs an Deutschland wird durch das Scheitern des Artikels 61 nicht gefährdet, und er wird auch nicht durch seine erzwungene Streichung verhindert werden. Das Zusammengehen Deutschlands und Deutschösterreichs erklärt sich aus dem Vorhandensein von natürlichen Kräften, die stärker sind als alle Verträge, und die alle Verträge überdauern werden. Man kann in Friedensverträgen und Verfassungsartikeln noch so hohe Dämme bauen, man wird nicht verhindern, daß zwei Ströme, die in dasselbe Tal fließen, sich schließlich miteinander vereinigen. Und je unerwählter die Entente auf ihrer Absicht besteht, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, soweit sie deutscher Sprache sind, zu unterdrücken, desto sicherer ist dafür gesorgt, daß das natürliche Gefühl der Zusammengehörigkeit niemals einschläft.

So wird die Forderung nach einer Veränderung des Artikels 61 den Zielen, die die Entente anstrebt, in keiner Weise dienen. Es werden durch sie die Beziehungen der Völker zueinander nur noch mehr vergiftet werden, als sie es ohnehin schon sind. Es ist daher eine gefährliche Politik, einen besiegten Feind die ihm angetane Demütigung jeden Tag aufs neue erwidern zu lassen. Und das kann doch einzig der tieferen Sinn dieser von dem unverdächtigsten Kaiser Clemenceau angelegten Note sein. Den Männern im Rate von Versailles wird die Welt einst die Schuld beimessen müssen, wenn aus dem jahrelangen blutigen Ringen nicht die Verbrüderung aller Völker, sondern ein neuer Weltbrand entsteht.

Die Ententenote an Deutschland.

Die Note des Obersten Rates in Versailles an die deutsche Regierung, die am Dienstag nachmittags 4 Uhr 25 Min. in Berlin eintraf, geht, wie der Temps mitteilt, auf die Veranlassung Clemenceaus zurück. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die verbündeten und assoziierten Mächte haben von der deutschen Regierung am 11. August 1919 Kenntnis genommen. Sie stellen fest, daß die Bestimmungen des Artikels 61 Abs. 2 eine förmliche Verletzung des Artikels 80 des in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrages enthalten. Diese Verletzung ist doppelter Art:

Indem Artikel 61 die Zulassung Österreichs zum Reichsrat auspricht, stellt er die Republik den das Deutsche Reich bildenden „deutschen Ländern“ gleich, eine Gleichstellung, die mit der Achtung der österreichischen Unabhängigkeit nicht vereinbar ist.

Zweitens: Indem er die Teilnahme Österreichs am Reichsrat zuläßt und regelt, schafft der Artikel 61 ein politisches Band zwischen Deutschland und Österreich und eine gemeinsame politische Vertretung in vollkommenem Widerspruch mit der Unabhängigkeit Österreichs. Die verbündeten und assoziierten Mächte erinnern daher die deutsche Regierung an den Artikel 178 der deutschen Verfassung, wonach die Bestimmungen des Vertrages von Versailles durch die Verfassung nicht berührt werden können, und fordern die deutsche Regierung auf, die gehörigen Maßnahmen zu treffen, um diese Verletzung zu beseitigen durch Kraftübertragung des Artikels 61 Abs. 2, zu befeitigen.

Unter Vorbehalt weiterer Maßnahmen für den Fall der Weigerung und auf Grund des Vertrages selbst (namentlich des Artikels 429) erklären die verbündeten und assoziierten Mächte der deutschen Regierung, daß diese Verletzung ihrer Verpflichtungen in einem wesentlichen Punkte die Mächte zwingen wird, unmittelbar die Ausübung ihrer Befugnisse auf dem rechten Rheinufer zu befehlen, falls ihre gerechte Forderung nicht innerhalb 14 Tagen vom Datum der vorliegenden Note an gerechnet, erfüllt ist.

Solamitlich schreibt dazu die D. A. Zeitung: In den am 29. Mai d. J. mit der Mantelnote überreichten Bemerkungen der deutschen Friedensordnung zu den Friedensbedingungen wurde der Standpunkt der Reichsregierung wie folgt festgelegt:

Im Artikel 80 wird die dauernde Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs in den durch den Friedensvertrag der verbündeten Regierungen mit Deutschland festgelegten Grenzen verlangt. Deutschland hat nie die Absicht gehabt und wird sie nie haben, die deutschösterreichischen Grenzen gemächlich zu verschieben. Sollte aber die Bevölkerung Österreichs, dessen Geschichte und Kultur seit 1000 Jahren auf das engste mit dem deutschen Stammlande verbunden ist, wünschen, den erst in längerer Zeit durch freiwillige Entscheidung geschehen natürlichen Zusammenhang mit Deutschland wieder herbeizuführen, so kann Deutschland sich verpflichtet fühlen, dem Wunsch seiner deutschen Brüder in Österreich nicht zu widersprechen, da das Selbstbestimmungsrecht der Völker allgemein und nicht zungunsten Deutschlands gelten muß. Ein andres Verfahren würde den Grundsätzen der Kongreßdeklaration des Präsidenten Wilson vom 11. Februar 1918 widersprechen.

Mit Bezug hierauf heißt es in der Antwort der gegnerischen Mächte vom 18. Juni 1919:

Die verbündeten und assoziierten Mächte nehmen von der Erklärung Kenntnis, durch die Deutschland ausdrückt, daß es niemals die Absicht gehabt hat und niemals haben wird, die Grenzen zwischen Deutschland und Österreich gemächlich zu verändern. Die gegnerischen Mächte haben somit den Standpunkt der deutschen Regierung vorbehaltlos anerkannt. Die vorstehend angeführten beiderseitigen Erklärungen sind als authentische Interpretationen des deutschösterreichischen Frage behandelnden Artikels 80 des Friedensvertrages anzusehen. Artikel 61 der Reichsverfassung sieht für Deutschland nur ein Recht vor, von dem Gebrauch zu machen oder nicht Gebrauch zu machen ihm frei steht. Zudem haben die gegnerischen Regierungen es in der Hand, Deutschösterreich daran zu verhindern, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Alles, was die gegnerischen Mächte von der deutschen Regierung verlangen können, ist somit eine antilige Erklärung darüber, daß Artikel 61 der Reichsverfassung von Deutschland in dem vorstehend dargelegten Sinne ausgelegt wird. Eine solche Erklärung hätten sie aber von der Reichsregierung auch widerstandslos zu erhalten vermocht, ohne daß es notwendig gewesen wäre, ein Ultimatum an sie zu richten und ihr im Weigerungsfalle Maßnahmen anzudrohen, zu denen sie nach dem Friedensvertrage nicht berechtigt sind.

Die Truppenverkörfungen in der Pfalz.

Seit 4. September. Echo de Paris meldet, daß die französischen Truppenaufstellungen in der Pfalz nicht militärischen Maßnahmen im besetzten Gebiet dienen, sondern daß sie zum Vormarsch bestimmt sind. Für den Fall, daß die deutsche Regierung die Forderung nach Streichung des Paragraphen 61 der Reichsverfassung ablehnen sollte.

Die Befreiungstunde.

Den Berliner Abendblättern zufolge hat laut Temps eine Zirkularverfügung des französischen Kriegsministers an alle Gefangenlager die Rückgabe der deutschen Kriegsgefangenen aus dem Aufbaugebiet an die Sammelstellen innerhalb 14 Tagen angeordnet. Bisher gab im Kammerausschuß bekannt, daß sich in Frankreich und seinen Kolonien 225 000 deutsche Kriegsgefangene befänden. Der Ministerrat hob am 1. September die Arbeitspflicht der deutschen Kriegsgefangenen auf. Nach einer Neuentmeldung werden alle in England befindlichen deutschen Kriegsgefangenen bis zum 1. Oktober zurückgeliefert sein.

Die englischen Blätter melden, daß die britischen Behörden in der Lage seien, die Zahl der täglich heimzubefördernden deutschen Kriegsgefangenen auf 6000 zu erhöhen, sofern die deutschen Behörden die dafür nötigen Eisenbahnzüge stellen. Im Gefangenlager von Oswestry kam es beim Bekanntwerden des Beschlusses des Obersten Rates, die deutschen Gefangenen heimzubefördern, zu großen Freudekundgebungen.

Deute wird in Rotterdam aus Australien der Dampfer Telemachus mit 1819 ausgewählten Deutschen, 1200 Männern, 41 Frauen und 26 Kindern erwartet.

Die deutschen Sozialdemokraten in Böhmen

Leopold-Schönan, 2. September. Die größte Partei der Deutschen in der Tschechoslowakei, die über die Hälfte aller Wähler zu ihren Anhängern zählt, die deutsche Sozialdemokratie, stellte auf ihrer Parteitage die folgenden Forderungen auf, für die sie innerhalb des ihr aufgezwungenen Staatentratens kämpfen wird:

1. Auflösung der Allianz mit dem Ententeimperialismus, seine Bündnisse, seine Militärkonventionen, seine fremdbestimmten Beziehungen mit allen Staaten, daher selbstverständlich auch zum Deutschen Reich und zu Deutschösterreich.
2. Abschaffung des Militarismus, seine Ersetzung durch eine demokratische Miliz, Jergeloberung der Miliz in territoriale Batallionen, deren Aushebungsbezirke national abgegrenzt werden. Die Territorialbatallione wählen ihre Kommandanten selbst und legen die Kommandosprache fest. Kein Territorialbatallion kann im Frieden außerhalb seines Aushebungsbezirks verwendet werden. Jedes Batallion hat seine Waffen und seine Munition im Hause.
3. Abschaffung des bürokratischen Herrschaftssystems, Unterteilung des Staatsgebietes in national abgegrenzte Bezirke, die sich durch frei gewählte Adressaten selbst regieren. Jeder Kreis und Bezirk wählt seine Richter und Beamten und legt seine Amt-, Gerichts- und Schulsprache fest. In Kreisen, Bezirken und Gemeinden mit starker nationaler Mischung werden für jede Nation besondere Vertretungskörper auf der Grundlage freier Wahl aller Wahlberechtigten geschaffen, die die Angelegenheiten der Nation selbständig verwalten.
4. Aufhebung aller nationalen Fremdherrschaft, alle Kreise und Bezirke gleicher Nationalität sowie die Winderheiten dieser Nationalität (Punkt 3) werden zu einem nationalen Gesamtkörper zusammenschlossen, der sich durch einen vom ganzen Volke gewählten Nationalrat, die von ihm zu wählende Nationalregierung, selbst regiert. Dem Nationalrat und der Nationalregierung obliegen die gesetzliche Regelung und Verwaltung des nationalen Schulwesens, die Pflege der Nationalkultur, die Abschließung von Verträgen mit den Nationalräten der andern Nationen über den Schutz der nationalen Winderheiten, die Kontrolle der sozialistischen Unternehmungen und die Behebung des ethnischen Grenzlandes in ihrem Sprachgebiete. Dem Nationalrat steht die Steuerhoheit über sein Sprachgebiet zu. Die Nationalversammlung, die die gesamte Republik vertritt, und die von ihr eingesetzte Staatsregierung bleiben bis für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die ihrer Natur nach nicht den Nationalräten der einzelnen Nationen angefallen werden können.

Der Berichterstatter Joseph Seliger legte eine Entschließung vor, die als Verfassungsvorbild für die Tschechoslowakei die schweizerische Bundes- und Kantonsverfassung vorbildlich. Sie wurde einstimmig angenommen. Die Rede Seligers fand förmlichen Beifall.

Die üblen Folgen der Haferfreigabe.

Die üblen Folgen der Haferfreigabe, gegen die wir uns seinerzeit so scharf gewandt haben, zeigen sich bereits. Weil der Hafer zu einem erschwerenden Teil von der Zwangsverpflichtung befreit ist, schmelzen die Haferpreise außerordentlich in die Höhe. Zum Teil dadurch ist die Gefährdung unserer Vorkriegsversorgung hervorgerufen, die zu der bereits mitgeteilten Einfuhrung von Ablieferungsanschlägen für Brotgetreide geführt hat. Die Landwirte demnachstigen den Ausbruch von Roggen, weil sie den Hafer, für den sie so gute Preise erhalten, recht bald auf den Markt bringen wollen. Aus der Freigabe des Hafers haben sich also bereits folgende Nachteile ergeben: der Hafer ist bedeutend verteuert worden und das bedeutet für viele Betriebe eine neue Verteuerung der Produktionskosten. Wir würden uns nicht nur...